Was leistet die gesetzliche Unfallversicherung?

Die gesetzliche Unfallversicherung ist Teil der Sozialversicherung in Deutschland. Die Träger heißen Berufsgenossenschaften und Unfallkassen. Alle abhängig Beschäftigten, Schülerinnen und Schüler, Studierenden, Kinder in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege sowie ehrenamtlich Tätigen sind in der Regel automatisch gegen die Folgen von Arbeits-, Schul- und Wegeunfälle sowie Berufskrankheiten versichert. Das trifft insgesamt auf rund 65,7 Millionen Versicherte im Bereich der allgemeinen Unfallversicherung und 17,6 Millionen versicherte Kinder in Kindertageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege, Schülerinnen und Schüler sowie Studierende in Deutschland zu. (Stand 2018)

Bei einem Unfall setzen sich die Berufsgenossenschaften und Unfallkassen für eine optimale und persönlich zugeschnittene Rehabilitation ein. Sie unterstützen den Heilungsprozess und die Wiedereingliederung in den Alltag mit allen geeigneten Mitteln:

- Heilbehandlung
  Dazu gehören neben der ärztlichen Behandlung auch Arznei- und Heilmittel sowie Transport- und Fahrtkosten.

- Soziale und berufliche Rehabilitation
  Dazu zählt die schulische Förderung und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und/oder am Leben in der Gemeinschaft.

Außerdem zahlt die gesetzliche Unfallversicherung Kinderverletztengeld und Rentenzahlungen bei schweren Gesundheitsschäden.

Impressum

Herausgegeben von:
Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
Fax: 030 13001-9876
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

© Christian Schwier/fotolia.com

In dieser Information können nur die grundlegendsten Bestimmungen dargelegt werden. Für weitere Informationen steht Ihnen Ihr zuständiger Unfallversicherungsträger gern zur Verfügung.

Weiterführende Informationen:
www.dguv.de (Webcode d1554)
www.dguv.de (Webcode d1980)
www.dguv.de (Webcode: d139365)

DGUV
Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung
Spitzenverband

Sicher und gesund in der Schule

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für Schülerinnen und Schüler

Sicher und gesund in der Schule

Eine Aufgabe der gesetzlichen Unfallversicherung ist es, mit allen geeigneten Mitteln Unfälle und Gesundheitsgefahren für Kinder in der Schule zu verhüten.

Die zuständigen Unfallkassen und Gemeindeunfallversicherungsverbände beraten die Schulen zu Fragen der Sicherheit und Gesundheit, sorgen für eine wirksame Erste Hilfe, unterstützen sicherheits- und gesundheitsrelevante Programme und überwachen Maßnahmen zur Prävention.

Wer ist versichert?

Alle Schülerinnen und Schüler sind nach dem Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) während des Besuchs von Schulen gesetzlich unfallversichert. Die Kosten für den Versicherungsschutz übernehmen Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände. Der Abschluss einer privaten Unfallversicherung beeinflusst und ersetzt den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz nicht.

An welchen Schulen besteht Versicherungsschutz?

Schülerinnen und Schüler sind während des Besuchs von allgemein- oder berufsbildenden Schulen gesetzlich unfallversichert. Dazu zählen insbesondere:

- Grund- und Hauptschulen
- Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen
- Berufs- oder Berufsfachschulen
- alle Arten von Förderschulen
- Einrichtungen des zweiten Bildungsweges

Wann besteht Versicherungsschutz?

Schülerinnen und Schüler sind beim Besuch der Schule versichert, also während des Unterrichts und grundsätzlich auch in den Pausen. Dies gilt auch für Veranstaltungen. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist hierbei, dass diese im organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule liegen. Das bedeutet, sie müssen von der Schule oder zumindest mit der Schule veranstaltet werden. Ebenso sind die direkten Wege von und zur Schule versichert.

Versicherungsschutz besteht bei schulischen Veranstaltungen wie:

- Schulfesten, Klassenausflügen oder mehrtägigen Klassenreisen
- Praktika in Betrieben
- Betreuungsmaßnahmen, die vor oder nach dem Unterricht stattfinden
- freiwilligen Arbeitsgemeinschaften oder Projektarbeiten

Nicht versichert sind zum Beispiel:

Tätigkeiten oder Unternehmungen, die von den Schülerinnen und Schülern oder Eltern ohne Mitwirkung der Schule organisiert und durchgeführt werden. Dazu gehören zum Beispiel das Lernen und die Hausaufgabenerledigung zu Hause oder die private Nachhilfe.

… und wenn ein Unfall passiert?

Falls ein Unfall passiert, weiß die Schulleitung, was zu tun ist. Sie wird alles in die Wege leiten, was notwendig ist. Der zuständige Unfallversicherungsträger wird von ihr über den Unfall informiert. Ereignet sich der Unfall auf dem Weg zur Schule beziehungsweise nach Hause, sollte die Schulleitung hierüber eine Mitteilung erhalten. Muss nach dem Unfall ein Arzt oder eine Ärztin aufgesucht werden, ist es nicht notwendig die Krankenversicherungskarte zu zeigen oder Angaben zur privaten Krankenversicherung zu machen. Es ist ausreichend, das medizinische Personal darüber zu informieren, dass der Unfall im Zusammenhang mit dem Schulbesuch steht. Die Abrechnung erfolgt direkt mit dem zuständigen Unfallversicherungsträger.